

# GLOBALRICHTLINIE

über die Behandlung von Fundanzeigen, Fundsachen und Verlustanzeigen sowie die Verwaltung und Verwertung von Fundsachen

## **Einführung:**

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Aufnahme von Fundanzeigen; Annahme, Verwaltung und Verwertung von Fundsachen; Aushändigung von Fundsachen an Empfangsberechtigte und Finder; Erteilung von Anordnungen nach § 967 BGB und Aufnahme von Verlustanzeigen für ausländische Personaldokumente.

## **1. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Fundsachen sind §§ 965 bis 977 BGB für allgemeine Funde und §§ 978 bis 983 BGB für Funde in Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten einschließlich deren Außenanlagen. Ein Abdruck der zitierten Paragraphen befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Fundsache:**

Fundsachen im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB sind verlorene Sachen. Dies sind alle beweglichen Sachen, gemäß § 90 a BGB auch Tiere, die besitz-, aber nicht herrenlos sind. Verlorene Tiere - und daher Fundsachen - sind nur besitzlose Tiere, aber nicht herrenlose Tiere. Wer ein herrenloses Tier fängt, der kann es gemäß § 958 BGB in Eigenbesitz nehmen und damit Eigentümer werden. Wildlebende Tiere - wie beispielsweise Eichhörnchen, Igel, Wildkaninchen oder heimische Vögel - sind daher keine Fundtiere. Besitzlosigkeit setzt voraus, dass der Besitz (zufällig und nicht nur vorübergehend) abhanden gekommen ist. Der Besitz ist die vom Verkehr anerkannte tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Nicht besitzlos sind liegen gelassene und versteckte Sachen, deren Lage bekannt und deren jederzeitige Wiedererlangung möglich ist, sowie gestohlene Sachen; ferner verlegte Sachen, deren Lage noch nicht endgültig vergessen ist. An herrenlosen Sachen ist Aneignung, an verlorenen ist Fund möglich. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt nach § 958 BGB das Eigentum an der Sache (Aneignung).

## 2.2 Herrenlose Sachen:

Sachen sind herrenlos, wenn sie in niemandes Eigentum stehen, d.h. wenn an ihnen niemals Eigentum begründet worden ist, wie beispielsweise an wildlebenden Tieren, oder wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz aufgibt. Derartige Gegenstände (und auch Tiere) können nicht als Fundsachen behandelt werden. *Keine* Fundsachen sind Gegenstände, die *offenkundig wertlos* sind.

## 2.3 Gestohlene Sache als Fundsache:

Eine gestohlene Sache kann gefunden werden, wenn der Dieb den Besitz an der Sache aufgibt und diese so dem Zugriff eines jeden beliebigen Dritten preisgibt.

## 2.4 Öffentliche Behörden:

Geschäftsräume einer Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt im Sinne des § 978 BGB sind auch öffentliche Schulen, Krankenhäuser, Bibliotheken, Museen, Schwimmbäder und Fernsprechkablen. Dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsanstalten nach § 978 BGB sind Eisenbahnen, Hoch- und Untergrund- (Schnell-) bahnen, die Deutsche Post AG, Schifffahrts- und Omnibusunternehmen nebst dazugehörigen Bahnhöfen sowie Verkehrsflughäfen und Luftverkehrsunternehmen. Nicht unter die nach § 978 BGB zu behandelnden Fundsachen fallen Funde in Unternehmungen und sonstigen Körperschaften unter staatlicher Einflussnahme sowie Kirchen, Sparkassen, Banken, Theatern, Ausstellungsräumen, Warenhäusern, Gaststätten und anderen auch einem größeren Publikumskreis zugänglichen Räumen sowie Funde in Taxen.

## 3. Zuständigkeiten für allgemeine Fundsachen

- 3.1 Zuständig für die in der Einführung genannten Aufgaben sind bei allgemeinen Fundsachen nach der Anordnung über Zuständigkeiten in Fundangelegenheiten vom ..... (Amtl. Anz. S.....) - vgl. Anlage 2 der Richtlinie -

das Bezirksamt Hamburg-Mitte - Einwohneramt – Zentrales Fundbüro -,

Bäckerbreitergang 73, 20355 Hamburg, Tel.: 42841 1735;

ab voraussichtlich 1. April 2005 lautet die Anschrift:

Bahrenfelder Straße 254-260, 22765 Hamburg

- 3.2 Daneben sind für die Annahme von Fundsachen sowie Fund- und Verlustanzeigen als sonstige Annahmestellen zuständig:

- 3.2.1 alle Einwohnerdienststellen der Bezirksverwaltung,
- 3.2.2 die Behörde für Inneres - Polizei -, Polizeikommissariate der Schutz- und Wasser-  
schutzpolizei. Die Polizeikommissariate sind insbesondere außerhalb der Sprechzeiten  
der anderen Dienststellen zuständig.
- 3.3 Das Fundbüro und die sonstigen Annahmestellen haben Fundanzeigen und Fundsachen  
ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit entgegenzunehmen.
- 3.4 Die nach 3.2 bis 3.3.2 zuständigen Stellen sind befugt, gemäß § 967 BGB dem Finder  
gegenüber die Ablieferung der Fundsache oder des Versteigerungserlöses anzuordnen  
(siehe 5.3).
- 3.5 Für die Verwahrung von Fundtieren ist die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit  
zuständig.

#### **4. Besondere Zuständigkeiten**

- 4.1 Die Verwertung aller Fundsachen obliegt dem Zentralen Fundbüro (Ausnahmen s. u.  
Nr. 10.2.2).
- 4.2 Das Zentrale Fundbüro ist zuständig für die Verwaltung und Verwertung von Fundsachen  
der Hamburger Dienststellen und der Hamburger Hochbahn AG (HHA) einschließlich der  
Tochtergesellschaften sowie die Aushändigung dieser Fundsachen an die Empfangsberechtigten.
- 4.3 Funde nach § 978 BGB (Verkehrsfund):
- 4.3.1 Bei Funden in den Diensträumen oder Beförderungsmitteln hamburgischer Behörden  
ist nach der Anordnung des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst vom 27.04.1977  
zu verfahren (s. Anlage 3). Fundsachen der Hamburger Hochbahn werden abweichend  
davon auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und der Hamburger Hochbahn AG nicht von dieser verwahrt, sondern unmittelbar  
beim Zentralen Fundbüro angeliefert.
- 4.3.2 Wenn im Falle der Nr. 4.3.1 der Finder zur Ablieferung der Sache bei einer nach Nr. 3  
zuständigen Stelle erscheint, ist auch diese zur Entgegennahme der Fundsache befugt.  
Fundsache und Fundanzeige sind in diesem Falle an die nach 4.3.1 zuständige  
Stelle abzugeben.

4.3.3 Für die Bekanntmachung von Funden ist neben der unter 4.3.1 erwähnten Anordnung des Senats die Verordnung über die Bekanntmachung von Funden und unanbringlichen Sachen vom 19.11.1962 (Anlage 4 der Richtlinie) zu beachten.

4.3.4 Finderlohnansprüche gem. § 978 Abs. 2 von öffentlichen Anstalten eingelieferten Gegenständen sind privatrechtlich abzuwickeln. Dazu notwendige personenbezogene Daten werden vom Zentralen Fundbüro mitgeteilt (sofern bekannt). Finderlöhne gem. § 978 Abs. 3 sind gegenüber dem Zentralen Fundbüro geltend zu machen.

#### 4.4 Im Freihafen gefundene Sachen:

Zuständig für die Annahme von im Freihafen gefundenen Sachen sind die örtlich zuständigen Polizeikommissariate. Sie werden durch das Zentrale Fundbüro im Freihafengebiet verwertet. Die Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen ist Sache des Erwerbers; er ist darauf hinzuweisen. Bis zur Verwertung werden die Sachen im Freihafengebiet gelagert. Nr. 5.7 bleibt unberührt.

Sperrige Gegenstände und aufgefundene Boote aus dem Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei werden bis zur Aushändigung an den Eigentümer oder bis zur Versteigerung durch das ZFB auf einem umzäunten Lagerplatz der Behörde für Wirtschaft und Arbeit/ Strom- und Hafengebäude im Rossdamm/Neuhöfer Kai gelagert. Mit Abgeben der Fundanzeige ist das ZFB für die Einhaltung von Lagerfristen sowie die Aushändigung der Fundsache an den Eigentümer/ Finder zuständig.

#### 4.5 Hinweis:

Für die Annahme von Fund- und Diebstahlsanzeigen über Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotoren sowie von Kfz und Kfz-Kennzeichen ist allein die Polizei zuständig (s. auch Nr. 6.2.6).

4.6 Für feuer- und explosionsgefährliche, ätzende und giftige Stoffe ist allein die Polizei zuständig

### 5. Hinweise und Erläuterungen

5.1 Soweit sich eine Fundsache noch nicht in Gewahrsam einer Behörde als Fundannahmestelle befindet, können die Fundangelegenheiten durch Finder und Empfangsberechtigten selbst geregelt werden.

5.2 Wenn ein Finder einen Fund anzeigen oder eine Fundsache in Verwahrung geben will, darf er nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, dass der Wert der Fundsache unter

der in § 965 BGB angegebenen Grenze von 10,-- € liegt oder es sich bei dem Gegenstand nicht um eine Fundsache handelt (vgl. 2.1).

- 5.3 Anordnungen nach § 967 erteilt das Zentrale Fundbüro, in Eilfällen auch die übrigen Einwohnerämter und die Polizei (s. 3.3).

Die Ablieferung des Fundes soll angeordnet werden, wenn es sich um größere Geldbeträge oder um wertvolle Gegenstände handelt.

- 5.4 Bei Funden nach § 978 BGB gibt es keine wertmäßigen Freigrenzen; die Fundsachen sind in jedem Falle abzuliefern.

- 5.5 Die Herausgabe einer Fundsache, die gemäß § 973 BGB nach sechs Monaten in das Eigentum des Finders übergegangen ist, kann nur innerhalb einer zu bestimmenden Frist verlangt werden (§ 976 Abs. 2 BGB). Durch den Vordruck "Fundanzeige" ist diese Frist auf einen Monat nach Ablauf der Verwahrfrist bereits generell festgesetzt, d.h. die Herausgabe ist vom Finder ggf. nach Ablauf von sechs Monaten und vor Ablauf von sieben Monaten nach dem Tag der Fundanzeige zu verlangen. Anderenfalls geht das Eigentum mit Fristablauf auf die FHH über. Es wird empfohlen, den Finder mündlich auf diese, auch auf der Fundanzeige genannten Fristen hinzuweisen.

- 5.6 Hat der Finder auf den Eigentumserwerb verzichtet, geht das Eigentum an der Fundsache nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auf die FHH über; verzichtet er innerhalb der Monatsfrist nach dem Eigentumsübergang, mit dem Tage der Verzichtserklärung.

- 5.7 Für die im Freihafen gefundenen lebenden Tiere werden die für die Einfuhr geltenden Sonderbestimmungen angewendet.

## **6. Behandlung von Fundanzeigen und Fundsachen**

### **6.1 Fundanzeigen:**

Fundsachen sind unmittelbar nach Ablieferung in Fundinfo zu erfassen. Die Polizeidienststellen erfassen Fundsachen in der Computergestützten Vorgangsverwaltung (ComVor). Der Datentransfer von ComVor zu FundInfo erfolgt am darauffolgenden Tage automatisiert über eine Schnittstelle.

- 6.1.1 Der Inhalt von gefundenen Taschen, Koffern, Brieftaschen, Paketen und dergleichen ist in Gegenwart des Anzeigenden festzustellen und besonders aufzuführen.

Bei der Beschreibung sind die in Fundinfo/ ComVor hinterlegten Kategorien/ Unterkategorien zu verwenden und die für die Erkennung der Sache durch den Verlierer wichtigen Merkmale (Online - Service im Internet) zu erfassen. Details für die Berechtigungsprüfung sind in den dafür vorgesehenen Feldern zu erfassen und in keinem Fall zu veröffentlichen! Genaue Bearbeitungshinweise sind im Benutzerhandbuch „Grundkurs“ vorhanden, welches nur für die bezirklichen Fundannahmestellen gilt.

Verbleibt die Fundsache beim Finder (z.B. bei sperrigen Sachen wie Karren, Booten, Leitern usw. oder weil der Finder dies wünscht und eine Anordnung nach § 967 BGB nicht erlassen wird - s. 5.3), so ist dies unter Angabe des Aufbewahrungsortes in der Fundanzeige zu vermerken.

6.1.2 Die Fundanzeige ist von dem Anzeigenden unterschreiben zu lassen. Der Bedienstete beglaubigt die Unterschrift oder vermerkt deren Verweigerung. Erklärt sich der Finder mit einer Herausgabe der Fundsache an einen Empfangsberechtigten nicht einverstanden, ist er darüber zu belehren, dass es hierdurch unvermeidbar wird, einem vorschlagenden Empfangsberechtigten Name und Anschrift des Finders bekannt zu geben, um dem Empfangsberechtigten eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen; im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht nach 7.7 ist der Finder um die Angabe seiner Telefonnummer zu bitten. Auf der Fundanzeige ist ein Hinweis auf das fehlende Einverständnis mit der Herausgabe deutlich sichtbar zu vermerken. In einem solchen Falle ist die Sache nach Möglichkeit in der Verwahrung des Finders zu belassen.

Ebenso ist der Finder darauf hinzuweisen, dass Finderlohn- und Auslagenerstattungsansprüche nur auf privatrechtlichem Wege gegenüber dem Verlierer geltend zu machen sind und seine personenbezogenen Daten an einen Empfangsberechtigten weitergegeben werden.

6.1.3 Dem Finder oder Anzeigenden ist eine Ausfertigung der Fundanzeige als Quittung auszuhändigen. Er ist darauf hinzuweisen, diese sorgfältig zu verwahren, da keine weitere Benachrichtigung nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist erfolgt.

Bei Funden in privaten Geschäftsräumen oder in Betrieben - also nicht in öffentlichen Behörden oder Anstalten (vgl. dazu Ziffer 2.4) - erwirbt der Überbringer dann nicht die Rechte des Finders, wenn der Inhaber der Geschäftsräume bzw. des Betriebes durch organisatorische Vorkehrungen seine Sachherrschaft über liegen gelassene Sachen sichergestellt hat, also sein Besitzerwerbswillen nach außen erkennbar hervortritt (z.B. Anweisung an die Mitarbeiter, Fundsachen bei dem Geschäfts- bzw. Betriebsleiter ab-

zugeben, Eintragung in ein Fundbuch, gesonderte Verwahrung von Fundsachen). In diesen Fällen wird dem Überbringer keine Ausfertigung der Fundanzeige ausgehändigt. Die Fundanzeige ist vielmehr dem Inhaber des privaten Geschäftsraumes bzw. Betriebes zu übersenden.

- 6.1.4 Zeigt ein Minderjähriger einen Fund an, sind auch Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters anzugeben. Minderjährige können Finderrechte ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geltend machen. Die Einwilligung ist jedoch erforderlich, wenn Minderjährige auf Finderrechte verzichten oder Fundsachen selbst verwahren wollen.

## 6.2 Verwahrung und Weiterleitung

Die Fundsachen sind bis zur Aushändigung/ Weitergabe unter sicherem Verschluss zu verwahren.

- 6.2.1 Die bezirklichen Fundannahmestellen überstellen die Fundsachen innerhalb einer Woche mittels der dafür bestimmten Transportbehälter an das Zentrale Fundbüro über die Behördenpost. Der Transport von sperrigen Fundsachen ist selbst zu besorgen und nur in Ausnahmefällen dem Zentralen Fundbüro zur Abholung anzumelden.

Polizeidienststellen überstellen Fundsachen (inklusive sperriger Gegenstände) grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen per Stafette. Die Polizeidienststellen organisieren den Transport über die Landespolizeiverwaltung (LPV).

- 6.2.2 Geld ist von den Fund-Annahmestellen nicht kassengeschäftlich zu behandeln, sondern in der abgelieferten Stückelung weiterzuleiten. Geldbeträge sind so weiterzuleiten, dass ein Abhandenkommen durch Sicherungsmaßnahmen wirksam vermieden werden kann.

- 6.2.3 Eingelieferte Fundtiere, deren Eigentümer nicht festgestellt werden können oder der Aufforderung zur Abholung nicht nachkommen, sind unverzüglich mit der Fundanzeige, und zwar von den Annahmestellen der Bezirksverwaltung ohne Beteiligung des Fundbüros, zum Tierheim Süderstr. 399 zu bringen oder vom Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V., Tel.: 211106-0, abzuholen. Außerdem ist dem Hamburger Tierschutzverein eine Fundanzeige auszuhändigen.

- 6.2.4 Fundangelegenheiten, die PKW, Motorräder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotoren sowie Kfz-Kennzeichen betreffen, werden ausschließlich von der Polizei bearbeitet. Wenn diese Fundgegenstände in Ausnahmefällen bei den Einwohnerdienststellen abgegeben oder deren Funde angezeigt worden sind, ist die Polizei zur Übernahme zu veranlassen. Gefundene Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotoren werden von der Polizei nach Abschluss der Ermittlungen dem Zentralen Fundbüro übergeben.

6.2.5 Bei als gefunden abgelieferten Personalpapieren/ Ausweis-, EC-, Krankenkassenkarten ist, wenn die Anschrift des Inhabers aus der Fundsache hervorgeht oder problemlos zu ermitteln ist, dieser über den Fund zu unterrichten und ihm mitzuteilen, bis wann er den Ausweis bei der Annahmestelle und wo er ihn danach abholen kann. Ist der Verlierer benachrichtigt, haben die Einwohnerdienststellen den Ausweis 14 Tage lang zur Herausgabe zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist - bei Nichtbenachrichtigung des Inhabers sofort - sind die Ausweispapiere an die ausstellenden Dienststellen zu senden. Dabei ist mitzuteilen, ob der Inhaber benachrichtigt worden ist oder nicht.

6.2.6 Polizeidienststellen benachrichtigen grundsätzlich den Verlierer. Gelingt dies nicht oder werden die Gegenstände nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholt, werden die Papiere direkt dem Zentralen Fundbüro übersandt. Die schriftliche Benachrichtigung des Verlierers erfolgt dann von dort.

Fundsachen, die auch Personalpapiere enthalten, dürfen nicht getrennt werden, sondern sind als eine Sache zu behandeln und komplett an das Zentrale Fundbüro weiterzuleiten!

6.2.7 Schusswaffen, Geschosshülsen, Geschosse, Patronen und sonstige unter das Waffenrecht fallende Gegenstände wie Springmesser, Dolche, Wurfsterne etc. sind unverzüglich dem nächsten Polizeirevier zu übergeben. Zeigt ein Finder an, dass er solche Gegenstände gefunden hat, so ist die sofortige Ablieferung anzuordnen. Vor Herausgabe der Fundsache an den Verlierer bzw. Finder, sofern dieser das Eigentum an der Sache erlangt hat, ist die Erwerbsberechtigung nach den waffenrechtlichen Vorschriften durch die für den Wohnsitz des Verlierers bzw. Finders zuständige Waffenbehörde, in Hamburg LPV 36, prüfen zu lassen.

6.3 Bei der Weitergabe der Fundsachen und Fundanzeigen ist der in Fundinfo/ ComVor erstellte Lieferschein/ Stückgutliste beizufügen. Die Übergabe ist zu bestätigen.

6.4 Die sonstigen Annahmestellen, die Fundsachen an den Empfangsberechtigten ausgehändigt, verwertet oder vernichtet haben, übersenden die Fundanzeigen - bei verwerteten Fundsachen mit dem Verwertungserlös - an das Zentrale Fundbüro. Der Verbleib der Fundsache muss aus der Fundanzeige ersichtlich sein.

6.5 Die Fundanzeigen müssen für allgemeine Funde 60 Monate( Kassenbelege), für Funde nach § 978 BGB 48 Monate aufbewahrt werden.



## **7. Aushändigung von Fundsachen an Verlierer und sonstige Empfangsberechtigte**

- 7.1 Zuständig für die Aushändigung von Fundsachen ist die Dienststelle, die im Besitz der Fundsache ist.
- 7.2 Der Empfangsberechtigte hat sich über seine Person auszuweisen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.
- 7.3 An Minderjährige dürfen Fundsachen, die dem persönlichen Gebrauch des Minderjährigen dienen, ausgehändigt werden. In anderen Fällen soll die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beigebracht werden.
- 7.4 Das Aushändigen von Fundsachen ist durch einen unterschiftsbefugten Bediensteten auf der Fundanzeige zu verfügen.
- 7.5 Die Verwahrung der Fundsachen ist gebührenpflichtig (Anlage 5). Sind für Verwahrung und Pflege der Fundsachen darüber hinaus Kosten entstanden, darf die Fundsache nur gegen Erstattung dieser Kosten herausgegeben werden. Diese Kosten sind gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Gebührengesetz vom 05.03.1986, (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 04.12.2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), als besondere Auslagen zu erheben, bei Fahrzeugen, sperrigen Gegenständen, Fundtieren und besonders wertvollen Fundsachen nach § 2 der Gebührenverordnung für die Verwahrung von Fundsachen.
- 7.6 Hat der Finder kein Einverständnis mit der Herausgabe der Fundsache an einen Empfangsberechtigten erklärt, ist dem Empfangsberechtigten dies unter Angabe von Namen und Anschrift des Finders mitzuteilen. Der Finder ist hierüber unverzüglich schriftlich, sofern möglich auch fernmündlich, zu unterrichten; dabei ist er über die Person des Empfangsberechtigten in Kenntnis zu setzen, wenn dieser sein Einverständnis damit erklärt.
- 7.7 Der Finderlohn ist nicht mehr von den aushändigenden Dienststellen einzubehalten; Empfangsberechtigte und Finder sind auf die privatrechtliche Regelung der Ansprüche hinzuweisen. Dazu notwendige personenbezogene Daten werden jeweils an Empfangsberechtigte und Finder übermittelt.

## **8. Aushändigung von Fundsachen an den Finder**

- 8.1 Die Aushändigung von Fundsachen bzw. Verwertungserlösen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist an Finder, die Eigentumsrechte geltend gemacht haben, obliegt dem Zentralen Fundbüro. Einer besonderen Aufforderung an den Finder bedarf es nicht( s. auch 6.1.4)

- 8.2 Der Finder (oder sein bevollmächtigter Vertreter) muss die ihm erteilte Ausfertigung der Fundanzeige vorlegen und sich über seine Person ausweisen. Art und Nummer des Ausweises sind auf der Fundanzeige zu vermerken.

## **9. Verlustanzeigen**

Verlustanzeigen sind nur noch für abhanden gekommene ausländische Personaldokumente auszustellen. Hierfür ist der in Fundinfo/ Verlustbuch hinterlegte Vordruck zu verwenden. Für nicht an Fundinfo angeschlossene Dienststellen ist in der allgemein zugänglichen Textbearbeitung eine entsprechende Dokumentenvorlage hinterlegt. Die Ausgabe dieser Verlustanzeigen ist nicht zu dokumentieren.

## **10. Verwertung von Fundsachen**

- 10.1 Fundsachen sind nach Ablauf der Lagerfrist durch das Zentrale Fundbüro öffentlich zu versteigern; eine Versteigerung kann unterbleiben, wenn sie unzweckmäßig ist und besondere Gründe einen freihändigen Verkauf rechtfertigen. Nicht verwertet werden dürfen Gegenstände, die unter ein gesetzliches Vermarktungsverbot fallen (z.B. Artenschutzabkommen). Sie sind ggf. zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu den Akten zu nehmen ist.

Einzelheiten über den freihändigen Verkauf von Fundsachen regelt das Bezirksamt Hamburg-Mitte. Der Verkauf gegen Höchstgebot über eine Internetplattform ist ebenfalls zulässig.

- 10.2 Fundsachen dürfen grundsätzlich erst öffentlich versteigert oder verwertet werden, nachdem sie in das Eigentum der FHH übergegangen sind. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

10.2.1 Fundsachen, deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Aufwendungen verursacht - hierzu können z. B. sperrige Gegenstände gehören -, können nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet vom Fundtage, versteigert werden. Verursacht bereits die dreimonatige Verwahrung unverhältnismäßige Kosten, so ist auch eine frühere Versteigerung zulässig.

10.2.2 Leicht verderbliche Lebensmittel und andere verderbliche Fundsachen sind von den Annahmestellen unverzüglich zu verwerten, in der Regel ebenfalls durch Versteigerung. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache und ist mit der Fundanzeige dem Zentralen Fundbüro zuzuleiten.

Ist ein alsbaldiger Verderb der Fundsachen zu befürchten und insbesondere außerhalb der allgemeinen Dienststunden sowie an Wochenenden eine unverzügliche Verwertung nicht möglich, können die Fundsachen karitativen Einrichtungen kostenlos zum Verbrauch zur Verfügung gestellt werden.

10.3 Fundsachen nach § 978 BGB sind zu versteigern, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung der Funde die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind und die Frist abgelaufen ist. Für die Zulässigkeit einer früheren Versteigerung gelten die Bestimmungen Nr. 10.2.1 bis 10.2.2 entsprechend.

10.4 Finderlöhne nach § 978 Abs. 2 BGB sind vom Versteigerungserlös zu berechnen und abzuziehen und an den Finder auszuzahlen. In diesen Fällen erfolgt eine gesonderte Mitteilung des Zentralen Fundbüros an den Finder.

## **11. Inkrafttreten**

Die Globalrichtlinie tritt am 23. November 2004 in Kraft

### **§ 965 Anzeigepflicht des Finders**

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

### **§ 966 Verwahrungspflicht**

(1) Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

(2) Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

### **§ 967 Ablieferungspflicht**

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern.

### **§ 968 Umfang der Haftung**

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **§ 969 Herausgabe an den Verlierer**

Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

### **§ 970 Ersatz von Aufwendungen**

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

### **§ 971 Finderlohn**

(1) Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

### **§ 972 Zurückbehaltungsrecht des Finders**

Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die

Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

### **§ 973 Eigentumserwerb des Finders**

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

(2) Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen Behörde steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.

### **§ 974 Eigentumserwerb nach Verschweigung**

Sind vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als zehn Euro wert ist, ihre Rechte bei der zuständigen Behörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach der Vorschrift des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

### **§ 975 Rechte des Finders nach Ablieferung**

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Lässt die zuständige Behörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die zuständige Behörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

### **§ 976 Eigentumserwerb der Gemeinde**

(1) Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

(2) Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

### **§ 977 Bereicherungsanspruch**

Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

### **§ 978 Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt**

(1) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 finden keine Anwendung.

(2) Ist die Sache nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.

(3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.

### **§ 979 Öffentliche Versteigerung**

(1) Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

(2) Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

### **§ 980 Öffentliche Bekanntmachung des Fundes**

(1) Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

(2) Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

### **§ 981 Empfang des Versteigerungserlöses**

(1) Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

(2) Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte

aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

(3) Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

### **§ 982 Ausführungsvorschriften**

Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

### **§ 983 Unanbringbare Sachen bei Behörden**

Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne dass die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

**Anordnung über Zuständigkeiten in Fundangelegenheiten  
Vom 23. November 2004**

I

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 966, 967, 973, 975 und 976 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 976 und 977 BGB ist

das Bezirksamt Hamburg-Mitte.

II

(1) Für die Annahme von Fundsachen sowie für die Entgegennahme von Fund- und Verlustanzeigen sind daneben zuständig

die Behörde für Inneres und  
die Bezirksämter.

(2) Sie sind in Eilfällen befugt, Anordnungen nach § 967 BGB zu treffen.

III

Für die Verwahrung von Fundtieren ist zuständig

die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit.

IV

Fachbehörde nach § 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), geändert am 4. November 1997 (HmbGVbl. S. 489), ist

die Behörde für Inneres.

V

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Fundangelegenheiten vom 26. Oktober 1993 (Amtl. Anz. 2233) wird aufgehoben.

Hamburg, den 23. November 2004

Der Senat



### Anordnung über die Behandlung von Fundsachen

Der Umgang mit Fundsachen, die in Diensträumen oder Beförderungsmitteln der hamburgischen Behörden gefunden werden, ist grundsätzlich in den §§ 978 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Verordnung über die Bekanntmachung von Funden und unanbringlichen Sachen vom 19.11.1962 (HmbGVBl, S. 83) geregelt. Auf Grundlage dieser Vorschriften und der vom Senat am 23.11.2004 beschlossenen Globalrichtlinie über die Behandlung von Fundanzeigen, Fundsachen und Verlustanzeigen sowie die Verwaltung und Verwertung von Fundsachen haben die Behörden und Ämter im Umgang mit Fundsachen wie folgt zu verfahren:

#### 1. Entgegennahme von Fundsachen

Die in den Dienstgebäuden, auf den dazugehörigen Grundstücken oder in Beförderungsmitteln (z. B. Schulbusse) der Hamburger Verwaltung gefundenen und bei den Dienststellen abgelieferten Sachen sind unverzüglich an die Hausverwaltung oder an eine von ihr bestimmten Stelle weiterzuleiten.

Die Finder sind darauf hinzuweisen,

- a) dass ihnen kein Anspruch auf Erwerb des Eigentums an der Fundsache zusteht,
- b) wieweit sie von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn privatrechtlich geltend machen können (§ 278 Abs. 2 BGB) und
- c) dass im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Finderlohn personenbezogene Daten des Finders an den Empfangsberechtigten herausgegeben werden (Name, Anschrift, ggf. nur Telefonnummer).

#### 2. Erfassung und Verahrungsfristen von Fundsachen

Nach Eingang der Fundsachen bei der Hausverwaltung werden diese in einer Liste (Anlage 1) erfasst und sind einen Monat zu verwahren. Auf die listenmäßige Erfassung von Fundsachen kann verzichtet werden, wenn die Dienststellen an das luK-Verfahren „Fundinfo“ angeschlossen sind und die Daten dort direkt eingeben werden.

#### 3. Geringwertige Gegenstände und verderbliche Fundsachen

##### a) Geringwertige Gegenstände

Auch geringwertige Gegenstände - mit einem Wert bis zu ca. 10 € - sind von der Hausverwaltung oder den von ihr genannten Stellen entgegenzunehmen und einen Monat zu verwahren. Auf eine listenmäßige Erfassung gemäß Ziffer 2 kann verzichtet werden. Die Behörden regeln eigenverantwortlich, wie sie mit der weiteren Behandlung der Fundsache verfahren wollen. Geldbeträge sind nach Ablauf der Frist in jedem Fall an das Fundbüro abzuliefern.

##### b) Verderbliche Fundsachen

Verderbliche Fundsachen - auch leicht verderbliche Lebensmittel - sind von den Dienststellen nach Rücksprache mit dem Zentralen Fundbüro möglichst bald durch Versteigerung zu verwerten. Ist eine solche kurzfristig nicht möglich, so soll die Verwertung durch freihändigen Verkauf oder durch die Abgabe an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen. Der Erlös tritt dann an die Stelle der Sache und ist zusammen mit dem Verzeichnis nach Ablauf der Verahrungsfrist an das Zentrale Fundbüro abzugeben.

#### 4. Herausgabe von Fundsachen

Die Hausverwaltung ist befugt, dem Empfangsberechtigten - nachdem dieser sich ausgewiesen hat und dessen Berechtigung an der Fundsache geprüft wurde - die Fundsache herauszugeben. Der Empfang der Fundsache ist vom Empfangsberechtigten - in der von der Hausverwaltung ge-

fürten Liste (Anlage 1) - mit Unterschrift zu bestätigen.

Sofern ein Anspruch auf Finderlohn besteht, hat die Hausverwaltung

- a) dem Empfangsberechtigten auf den Finderlohnanspruch des Finders hinzuweisen sowie dessen Name und Anschrift auszuhändigen.
- b) dem Finder den Tag der Herausgabe sowie Namen und Anschrift des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

### 5. Verfahren bei nicht abgeholten Fundsachen

#### a) Weiterleitung an das Zentrale Fundbüro

Alle Fundsachen, die nach Ablauf eines Monats nach Eingang bei der Hausverwaltung nicht abgeholt worden sind, sind in ein Verzeichnis (Anlage 2) einzutragen. Ein Exemplar des Verzeichnisses ist zusammen mit den Fundsachen an das Zentrale Fundbüro - Bahrenfelder Straße 254-260 in 22765 Hamburg - beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zuzuleiten.

#### b) Veröffentlichung

Das Verzeichnis ist mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Fundsachen an das Zentrale Fundbüro an der für Bekanntmachungen bestimmten Stelle der Behörde für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszuhängen. Die Erfassung von Fundsachen über das luK-Verfahren „Fundinfo“ ersetzt die sonstige Veröffentlichung.

### 6. Schlussbestimmung

Die Anordnung des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst vom 27.04.1977 über die Behandlung von Fundsachen wird aufgehoben.

28.01.2005

Finanzbehörde

#### Hinweis:

#### § 278 Abs. 2 BGB

Ist die Sache nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei der Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2,3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendung geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.

#### § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB

Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu 500 Euro fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren der vom Hundert.

**Verordnung  
über die Bekanntmachung von Funden und unanbringlichen Sachen**

**Vom 19. November 1962**

**Fundstelle:** HmbGVBl. 1962, S. 183

Auf Grund der §§ 982 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 195) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Behörden und Verkehrsanstalten im Sinne der §§ 978 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ausnahme der Bundesbehörden und Bundesanstalten erlassen die öffentliche Bekanntmachung in den Fällen der §§ 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Aushang an einem dazu bestimmten, jedermann zugänglichen Ort ihrer Dienst- oder Geschäftsstelle, die Verkehrsanstalten außerdem durch Aushang im Fundbüro der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) <sup>1</sup> Das Schriftstück soll sechs Wochen aushängen und den Beginn und das Ende des Aushangs angeben. <sup>2</sup> Die vorzeitige Entfernung des Schriftstücks berührt die Gültigkeit der Bekanntmachung nicht.

(3) Weitere Bekanntmachungen können im Amtlichen Anzeiger oder in einer in der Freien und Hansestadt Hamburg erscheinenden Tageszeitung erlassen werden.

**§ 2**

(1) <sup>1</sup> Die Frist, die in der Bekanntmachung zur Anmeldung der Rechte zu bestimmen ist, muss mindestens sechs Wochen betragen. <sup>2</sup> Sie beginnt mit dem ersten Tag des Aushangs, bei Verkehrsanstalten mit dem ersten Tag des letzten Aushangs und bei weiteren Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 3 mit der letzten Einrückung.

**§ 3**

(1) Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung, betreffend die in Fundsachen usw. von Landesbehörden und Landesanstalten, Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten sowie den von Privatpersonen betriebenen Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen, vom 20. Dezember 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 40-c) wird aufgehoben.

(3) Für Bekanntmachungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Hamburg, den 19. November 1962.

**Der Senat**

## Gebührenordnung für die Verwahrung von Fundsachen

Vom 23. November 2004

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

### § 1

#### Gebühr

Für die Verwahrung von Fundsachen beim Zentralen Fundbüro wird eine Benutzungsgebühr von 4 Euro je Fundsache erhoben.

### § 2

#### Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch die entstandenen Kosten für die Verwahrung von Fahrzeugen, sperrigen Gegenständen, Fundtieren und besonders wertvollen Fundsachen als besondere Auslagen zu erstatten. Als besonders wertvoll gelten Fundsachen mit einem tatsächlichen oder geschätzten Wert von mindestens 1000 Euro.

### § 3

#### Schlussvorschrift

(1) § 6 Nummer 1 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird aufgehoben.

(2) Soweit eine Gebühren- und Auslagenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 2004